

Mittel sein: Gott besser dienen und seinen priesterlichen Beruf gedeihlicher ausüben zu können.

Ueberall gibt es nur eine Antwort: Nicht mehr Welt, sondern mehr Gott! Nicht die Hinneigung zum Geist der Welt kann uns helfen, sondern nur die Erfüllung mit dem Geist Gottes. So viel wir uns an die Welt anlehnen, so viel verlieren wir von der Kraft Gottes, so viel von der Fähigkeit, der Welt das Heil zu bringen. Weltförmige Leute hat sie selber genug, dazu bedarf sie unser nicht. Aber ein einziger gottförmiger Mensch könnte um so mehr Wunder wirken, je mehr diese Art von Menschen selten und wundersam geworden ist. Ohne Versuch zur Rettung dürfen wir die Welt nicht preisgeben. Um so dringlicher ist die Mahnung, daß wir den Weg einschlagen, der allein der Welt und uns zum Heil sein kann. Das ist der Sieg, der die Welt überwindet — unser Glaube, sagt der Apostel (1. Joh. 5, 4), für damals, für heute, für immer.

Die Steuerpflicht.

Von P. Saedler S. J., Valkenburg (Holland).

Nur wenige Fragen der Moraltheologie werden heute so scharf umstritten wie die Frage der Steuerpflicht.¹⁾

Das ist auch gar nicht zu verwundern, schon wegen der Materie; denn mit einer dem Naturgesetz gleichenden Unerbittlichkeit begleitet die Steuerlast den heutigen Staatsbürger, man möchte fast sagen von der Wiege bis zum Grabe. Der Moralist aber, der sich an die wissenschaftliche Analyse der Steuerpflicht begibt, gewahrt bald, daß er es mit einem Problem zu tun hat, das seinen lebendigen Zusammenhang mit den entsprechenden kulturgechichtlichen Institutionen nicht verleugnen kann und infolgedessen jedem starren Prinzipienzwange über ein bestimmtes Maß hinaus widerstrebt. Wer die innerliche Beziehung der Steuerpflicht zur Gestaltung des entsprechenden Steuerwesens über sieht und die Grundsätze längst entchwundener Zeiten unbedenklich auf die modernen Verhältnisse überträgt, ist zur Lösung unserer Frage jedenfalls ungeeignet. Nur wer die Steuerphäre, in der der konkrete Mensch sich bewegt, gehörig berücksichtigt, kann ihm über seine Steuerpflicht etwas Vernünftiges sagen.

Nach diesem Grundsatz versuchen folgende Ausführungen aus den modernen, insbesondere deutschen Steuerverhältnissen heraus zu einem adäquaten, praktisch brauchbaren Ausdruck der Steuerpflicht zu gelangen.

¹⁾ Die historische Seite des Problems behandelt Dr. Hamm in seiner bedeutsamen Schrift: Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral. Trier 1908.

I. Bezuglich des allgemeinen Charakters der Steuerpflicht sind drei Ansichten zu unterscheiden.

Die erste erklärt alle Steuergesetze samt und sonders für bloße Pönalgesetze oder stellt wenigstens jedem diese Auffassung derselben anheim. Die zweite sieht in denselben Moralgesetze und leitet die Gewissensverpflichtung ex iustitia commutativa, die dritte ex iustitia legali her.

Die erste Auffassung stellt folgerichtig nur eine entfernte Steuerpflicht auf. Jeder kann nach ihr Steuerhinterziehung in beliebigem Umfange betreiben, nur muß er im Falle des Mißlingens die gesetzliche Strafe bezahlen. Biederlack meint, „daß die von den früheren Autoren für den Charakter der Steuergesetze als Pönalgesetze vorgebrachten Gründe im allgemeinen für unsere heutigen Verhältnisse eher an Bedeutung gewonnen als verloren haben“.¹⁾

Wer dagegen für die Steuergesetze eine Gewissensverpflichtung ex iustitia commutativa fordert, muß jede Steuerdefraudation als Eigentumsvergehen erklären und dementsprechend behandeln.

Die Folgerungen, die sich aus der dritten Annahme ergeben, daß nämlich die Steuergesetze im Gewissen nur ex iustitia legali verpflichten, liegen nicht so sehr auf der Hand; sie zu ziehen ist vielmehr ein Zweck dieser Erwägungen.

Welche von den drei Ansichten ist nun die richtige?

1. Erinnern wir uns vorher noch daran, daß jede derselben die Steuerpflicht grundsätzlich und allgemein erklären will und treten wir dann in die Wirklichkeit hinaus. Das erste, was wir erleben, ist eine Enttäuschung. Wir sehen nämlich, daß die bloß pönalgesetzliche und die moralgesetzliche Verpflichtung unbeanstandet neben- und durcheinander bestehen. Ein Blick auf die naturgesetzliche Grundlage der Steuerpflicht klärt uns auf. Das Naturgesetz verleiht der Obrigkeit das Recht, Steuern zu fordern und die Untergebenen zu ihrer Leistung zu verpflichten, in welcher Weise aber diese Pflicht auferlegt werde, überläßt es dem Gesetzgeber. Dieser kann sie direkt im Gewissen auferlegen, kann aber auch, so sehr er die Leistung wünschen mag, dennoch von einer Gewissensverpflichtung absehen und sich mit pönaler Sanktion begnügen. Gerade die Nichtbeachtung dieses veränderlichen Charakters der Steuerpflicht je nach dem Willen des Gesetzgebers ist vor allem Schuld an dem Wirrsal der Meinungen. Die Fragestellung, ob bloßes Pönal- oder Moralgesetz ist in dieser allgemeinen Form überhaupt nicht zu beantworten. Wer hier a priori argumentiert, beweist zu viel.

Das ist auch der Standpunkt des P. Vermeersch, der mit Unrecht schlechthin aus Vertreter der Pönalgesetztheorie zitiert wird. Er sagt sogar ausdrücklich: „Ubique adhortandi sunt cives, ut pro more in regione accepto solvant tributa.“²⁾ Die pönalgesetzliche

¹⁾ Zeitschrift für kath. Theologie 1899, p. 164. — ²⁾ De iustitia p. 136.

Steuerpflicht kann also zu Recht bestehen, sei es durch den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, sei es durch die von ihm stillschweigend gebilligte Gewohnheit.

2. Es bleibt demnach nur die Frage übrig: wenn die Steuergesetze hic et nunc Moralgesetze sind, welcher Natur ist dann ihre Verpflichtung? Ist sie der ausgleichenden oder der legalen Gerechtigkeit zuzuweisen? Wir antworten, nur der legalen Gerechtigkeit, solange es sich um die persönliche Steuerpflicht des Staatsbürgers handelt.

Die gegnerische Auffassung, daß die Steuergesetze ex iustitia commutativa verpflichten, ist zunächst aus inneren Gründen unhaltbar. Sie gilt für die sogenannten Gebühren, durch die der Bürger eine Sonderleistung der öffentlichen Gewalt kontraktlich vergütet, für die Steuer dagegen ist sie unhaltbar, weil die aequalitas rei ad rem, wie die ausgleichende Gerechtigkeit sie fordert, sich nicht erweisen läßt. „Was man auch immer von einer Wertkorrespondenz zwischen den Leistungen des Gemeinwesens und den zu ihrer Herstellung und Ausführung notwendigen öffentlichen Mitteln reden und so sehr man auch diese Leistungen pretio aestimabiles nennen mag, die Einzelsteuern können nicht, wie Trendelenburg sich ausdrückt, als der Tauschpreis für die vom Staat dem einzelnen Bürger gleichsam als Ware dargebotene Sicherheit der Person und des Eigentums aufgefaßt werden.“¹⁾ Das ergibt sich aus dem Steuerbegriff selbst. Steuern sind Beiträge, die von der öffentlichen Gewalt von allen zur Gemeinschaft gehörigen Mitgliedern einzig auf Grund dieser Zugehörigkeit eingefordert werden, um damit den zur Verwirklichung des allgemeinen Wohles dienenden Finanzbedarf zu decken, oder kurz: Zwangsbeiträge zu den öffentlichen Lasten. Bei der Festsetzung dieser Beiträge nimmt nun der Staat offenbar keine Rücksicht auf die Sondervorteile, die der einzelne Staatsbürger aus den öffentlichen Leistungen zieht, wie die Genußtheorie philosophiert, sondern einzig und allein auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen.

Dasselbe gilt bezüglich der von namhaften Nationalökonomien vertretenen Absicheranztheorie, wonach der Steuerbetrag dem Kostenaufwande entspräche, den der betreffende Steuerzahler dem Staat verursacht. Diese Kostenaufwände entziehen sich, gerade so wie die Sondervorteile, vollständig der Berechnung, so daß wiederum von einer Gleichung zwischen Wert und Gegenwert keine Rede sein kann.

Wenn endlich der der Höhe des Vermögens entsprechende Staatschutz den Steuerbetrag bestimmte, so könnte sich jeder der Steuerpflicht dadurch leicht entziehen, daß er sein Kapital im Auslande steuerfrei anlegt. Nun sind aber nicht nur alle in der Verurteilung solcher Praktiken einig, sondern der Staat verlangt selbst

¹⁾ Cf. Dr. Clem. Wagner, Die sittl. Grundsätze bezüglich der Steuerpflicht. Regensburg 1906, p. 28 u. 84.

Steuer von den ausländischen Renten, für deren Schutz er doch nichts tut, und beweist so schlagend, daß seine Gegenleistungen bei der Bestimmung der auf den einzelnen entfallenden Steuerquote nicht für ihn maßgebend sind.

3. Noldin sagt mit Recht, „daß die Steuerpflicht eine Pflicht der legalen Gerechtigkeit ist, ergibt sich mit Evidenz, wenn man die legale Gerechtigkeit in ihrem Unterschied und Zusammenhang bezüglich der ausgleichenden und austeilenden bestimmt“.¹⁾ Warum unterscheiden wir denn eigentlich eine legale Gerechtigkeit? Doch nur darum, weil wir erkennen, daß die Beziehungen zwischen Gemeinschaft und Mitglied, wenngleich sie nicht dem Wesen der strengen, ausgleichenden Gerechtigkeit in allem entsprechen, dennoch rechtlicher Natur sind. Insbesondere hat die Gemeinschaft das Recht zu verlangen, daß alle Mitglieder zu den gemeinsamen Lasten nach Kräften beitragen, und das Mitglied hat die entsprechende Rechtspflicht, diesem Verlangen zu genügen. Staat und Bürger sind nun die Urtypen von Gemeinschaft und Mitglied; in ihrem Verhältnis zu einander zeigt sich also auch die legale Gerechtigkeit in ihrem ureigensten Wesen. Wo soll denn diese überhaupt noch zu finden sein, wenn man sie hier in ihrer ursprünglichen Gestalt verkennt? Die Steuern sind notwendig zur Verwirklichung des von Gott im Staate gewollten allgemeinen Wohles. Das ist ihr Rechtsgrund und dieser fällt unter das Formalobjekt der legalen Gerechtigkeit. „Jeder Versuch,“ sagt Wagner treffend, „die Steuerpflicht mit anderen Motiven begründen zu wollen, wird immer dazu führen, der Steuer das öffentlich-rechtliche Moment zu nehmen und sie in die Privatrechtsphäre hinüberzudrängen.“ (l. c. p. 86.)

Was nun einige dazu verführt hat, die legale Gerechtigkeit aus dieser ihrer Domäne zu verdrängen und durch die ausgleichende zu ersehen, kann einzig und allein der Umstand gewesen sein, daß man in der Steuerfrage nicht gänzlich von Leistung und Gegenleistung abstrahieren kann. Diese Betrachtungsweise wird sich einem immer wieder aufdrängen; ein anderes aber ist es, sie zu objektivieren und die ausgleichende Gerechtigkeit mit inkommensurablen Größen rechnen zu lassen.

4. Für die eigentlichen Steuern kommt also nur die pönal-gezögliche oder die legalgesetzliche Verpflichtung in Betracht. Welche von beiden für den einzelnen Fall zutrifft, hat man aus den konkreten Verhältnissen zu ersehen und ist dieserhalb jeder weiteren Spekulation überhoben. *Consuetudo optima legum interpres.* An und für sich entspricht allerdings die legalgesetzliche Verpflichtung im Gewissen dem allgemeinen Wohle mehr als die bloß pönalgesetzliche. Da nämlich die Steuern der unteren und mittleren Klassen wenig oder gar nicht defraudierbar sind, so kommt der pönalgesetzliche Indult

¹⁾ Zeitsch. f. kath. Theol. 1907, p. 530.

fast nur den oberen Klassen zugute, was dann zur Folge hat, daß die steuerliche Belastung sich zu Ungunsten der unteren Klassen verschiebt. Damit läßt sich indeß dem einmal zu recht bestehenden Pönalgesetz moraltheologisch nichts anhaben. Letzteres wird übrigens mit Unrecht auf die Formel gebracht: „Lafz dich nicht ertappen!“ Dem Gesetzgeber ist es auch nicht gleichgültig, ob man sich der geforderten Leistung unterziehe oder nicht, er wünscht sie vielmehr dringend, wenn er auch nicht unter Sünde dazu verpflichtet.

II. Sehen wir uns jetzt die Natur der legalgerechtlichen Verpflichtung näher an und machen wir die Anwendung auf die Steuerpflicht. Die iustitia legalis verpflichtet den Untergebenen zum Gehorsam gegen das Gesetz, Verlezung derselben ist Ungehorsam, schwer oder leicht, je nach der Materie, falls nicht der Gesetzgeber überhaupt nur sub levi verpflichten will. Die Steuerpflicht ex iustitia legali ist also eine Personallast, die in der persönlichen Verpflichtung des Bürgers besteht, nach Maßgabe des Gesetzes von seinem Vermögen zu den öffentlichen Lasten beizusteuern. Die Steuern sind demnach keine Reallast, die unmittelbar auf dem Vermögen des Bürgers ruht. Der Staat hat kein Miteigentumsrecht am Vermögen seiner Bürger, sondern ist nur befugt, materielle Beiträge zur Verwirklichung des Gemeinwohls vom Bürger zu fordern, er hat kein ius in re, sondern nur ad rem. Daran kann auch das Zwangsrecht des Staates nichts ändern, denn dazu genügt, wie sich aus zahlreichen Analogien ergibt, vollständig ein ius ad rem. Wo also die Steuergesetze ex iustitia legali verpflichten, ist Steuerhinterziehung Ungehorsam gegen ein im Gewissen bindendes Gesetz, also Sünde, natürlich nur in der Voraussetzung gerechter Steuergesetze; denn ungerechte Gesetze können keine direkte Gewissenspflicht erzeugen, also ungerechte Steuergesetze auch keine Steuerpflicht.

Es stellt sich uns dementsprechend die Frage: Was ist zu einer gerechten Steuer erforderlich?

Die Moralisten stellen drei Bedingungen auf. Mit Übergehung der ersten, daß die Steuer vom rechtmäßigen Gesetzgeber auferlegt sein muß, behandeln wir nur die beiden anderen, daß nämlich die Gesamtsteuermasse dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und daß die Verteilung gleichmäßig sein muß.

1. Die erste Bedingung geht aus dem Begriff der Steuer selbst unmittelbar hervor und enthält den Grund ihrer Existenzberechtigung und Notwendigkeit.

Angesichts konkreter Verhältnisse ist es natürlich sehr schwer, über die Gerechtigkeit der Steuerhöhe zu urteilen. Alle Kulturstaaten ziehen heute ganz riesige Steuermassen ein. Im Jahre 1900 kamen auf den Kopf der Bevölkerung in

Frankreich . . .	114	Franken
England . . .	97	"
Spanien . . .	77	"

Italien	65	Franken
Deutsches Reich	47,5	"
Rußland	38,5	"
Belgien	35,5	"
Schweiz	15,5	"

Vom Einkommen		Nach Vermeersch
Belgien	5—6%	tributum leve
England	8,5%	" moderatum
Frankreich	11,5—12%	" grave
Italien	14%	fere immodicum.

Zwar muß anerkannt werden, daß der heutige Kulturstaat für die allgemeine Wohlfahrt Großartiges leistet. Leben, Gesundheit, Eigentum, Ehre und Hausfrieden, Erwerbs- und Genüffreiheit des Bürgers sind heute gesicherter denn je. Auch die drückenden Militärlasten dienen zu guterletzt doch zur Verhinderung des größeren Uebels, des Krieges. Freilich ist damit die heutige Staatswirtschaft vom Standpunkt des Steuerzahlers noch nicht gerechtfertigt. Richard Müller (Fulda), gewiß eine Finanzautorität ersten Ranges, schreibt mit Bezug auf die neueste Steuerrazzia im Deutschen Reiche: „Das beste Auskunftsmitel wäre jedenfalls, mit den vorhandenen Einnahmequellen, die seit dem Jahre 1872 von 200 auf 1300 Millionen erhöht worden sind, hauszuhalten, dann könnte man von allen neuen Plänen absehen.“ Haushalten, das kann der Bürger fordern. Ein Staat, der es z. B. trotz seiner Finanzschwäche anderen absolut gleich tun will zu Wasser und zu Lande, verwirrt die Steuerpflicht und setzt sich seinen Bürgern gegenüber ins Unrecht. Man wird indeffen schon abnorme Verhältnisse voraussehen müssen, um dem einzelnen Steuerzahler hier ein praktisches Urteil zubilligen zu können. Im anderen Falle ist alle Steuerzucht dahin, indem der Einzelne nach eigenem Ermeessen für diesen oder jenen Zweck, den er für unnötig hält, die Steuer hinterzieht. Die Folge davon ist dann nur die Überlastung der niederen Klassen, die wir schon oben erwähnten. In noch normalen Verhältnissen mit allerdings sehr hohen Steuern, die aber doch dem Gemeinwohl dienen, muß daher die Abhilfe der parlamentarischen Aktion überlassen bleiben, während die Steuerpflicht des Einzelnen intakt bleibt. Wo es sich aber um neue Steuern handelt, kann aus den Bewilligungsverhandlungen sehr wohl ein praktisches Urteil über deren Notwendigkeit und Gerechtigkeit hergeleitet werden. So wird ein Steuergesetz, das gegen den entschiedenen Widerstand notorisch gerechter und für das Gemeinwohl besorgter Männer dennoch von der Mehrheit der Volksvertretung angenommen wird, kaum den Einzelnen im Gewissen verpflichten.

Zweifellos aber verhält es sich so bei der sicheren Verwendung öffentlicher Gelder für Zwecke, die der Religion und Gerechtigkeit widersprechen. Niemand wird einen Katholiken im Gewissen verpflichten, für ein konfessionsloses Schulwesen beizusteuern. Gleches

gilt in konfessionell gemischten Staaten, falls öffentliche Gelder einseitig zugunsten einer Konfession verwendet werden. Solche Abgaben unterliegen an und für sich nicht einmal der pönalgesetzlichen Sanktion. Liegen also solche Zwecke evident vor, und darüber wird man sich Gewißheit verschaffen können, wie z. B. bei der preußischen Ostmarkenpolitik, dann muß es dem Gewissen des Einzelnen überlassen werden, seine Steuerpflicht danach einzurichten. Allerdings tritt hier ein subjektives Element in die Steuerpflicht ein, der Staat indes, der solche Zwecke verfolgt, kann sich nicht darüber beklagen.

2. Die zweite Bedingung der gerechten Steuer fordert die gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Lasten nach den Grundsätzen der austeilenden Gerechtigkeit.

Die austeilende Gerechtigkeit verlangt, daß der Bürger nach Kräften zum allgemeinen Wohle beisteuere und dementsprechend vom Staat herangezogen werde. Hieraus ergibt sich, daß das Einkommen der Bürger im weitesten Sinne das natürliche Prinzip der Steuerverteilung ist. In thesi hätte also derjenige Staat das vollkommenste Steuersystem, der nur eine direkte und wegen der progressiv wachsenden Leistungsfähigkeit progressive Einkommensteuer bezöge. Diese Idealkonstruktion paßt indessen nicht für das praktische Leben. Sie setzt ein ideales Budget und ideale Steuerzahler voraus. Der Staat, wie er ist, kommt mit der direkten, progressiven Einkommensteuer allein nicht aus. Die Einkommensart muß als Steigerungsprinzip herangezogen werden (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Renten-, Tanziomensteuer usw.), und das ist wegen der öffentlichen Einrichtungen, von denen diese Einkommensarten profitieren, oder wegen der Sicherheit des Besitzes oder der Bequemlichkeit des Erwerbes durchaus gerecht.

Für die breiten Massen muß sodann bei der Höhe des heutigen Finanzbedarfes die den Einzelnen treffende Quote und deren Eintreibung aus Gründen des öffentlichen Wohles unbedingt verschleiert werden. Und hier liegt die Berechtigung der Verbrauchssteuern, die den Massengebrauch belasten. Die breite Masse des beschäftigten Volkes trägt durch sie unbewußt, bequem und Pfennig um Pfennig ihren Teil zu den allgemeinen Lasten bei.

Im allgemeinen muß natürlich für die Verwirklichung der austeilenden Gerechtigkeit ein gewisser Spielraum gelassen werden. Die gerechte Steuer läßt sich nicht für den Einzelnen auf Heller und Pfennig berechnen. Es ist nicht einmal möglich, die leistungsfähigsten Volkskreise relativ so ausgiebig heranzuziehen, wie die mittleren und unteren Schichten. Es besteht sonst Gefahr, daß besonders die beweglichen Kapitalien abwandern und der Staat die ganze Steuer verliert. Man muß überhaupt berücksichtigen, daß das Steuerwesen sozusagen das Nervensystem des modernen Staates ist. Nirgends ist er empfindlicher und verwundbarer als hier. Daher auch die Komplikation der steuertechnischen Maschinerie. Die Steuergesetzgebung

muß den wirr verschlungenen Fäden der Standes- und Gesamtinteressen, wie sie im Erwerbsleben der Nation auf- und niedern und durcheinandergehen, unausgesetzt folgen. Aber auch die besten Einrichtungen werden sich des Unvollkommenen und Verbesserungsbedürftigen nie ganz entledigen, und es ist daher eine unabweisbare Pflicht des Einzelnen, Härten und Unvollkommenheiten bis zu einem gewissen Grade zum Besten der Gesamtheit mit in den Kauf zu nehmen oder wenigstens bis zur Abstellung geduldig zu ertragen. Bis zu einem gewissen Grade; denn es muß andererseits auch wahr bleiben, daß die Weite, die der Staatsgewalt in der Ausübung der aussielenden Gerechtigkeit zugestanden werden muß, nie von ihr zur evidenten Ungerechtigkeit mißbraucht werden darf. Sie hat im Gegen teil die Pflicht, die Grundsätze der Gerechtigkeit nach Möglichkeit mehr und mehr zu verwirklichen und kann auch nur insoweit die Hilfe der Moraltheologie mit Recht beanspruchen. Kein Beichtvater wird sich dazu verstehen, seinem Pönitenten die geordnete Wahrnehmung eines offensbaren Rechtes zu verkürzen.

Vor allem muß verlangt werden, daß die breiten Massen durch die Besteuerung des Massenverbrauchs nicht über Gebühr belastet werden. Das kann ohne Einbuße der Steuerkasse geschehen, indem die Steuer durch vorsichtige Staffelung der Produktionsabgaben auf die Großproduzenten geschoben wird, wie es das Deutsche Zentrum in mustergültiger Weise bei der Neuordnung der deutschen Brau steuer durchgesetzt hat. Die weitere Ausgestaltung des Kinderprivilegs ist ferner dringend erforderlich. Es ist überhaupt hohe Zeit, daß die Steuergesetzgebung sich mehr nach der wirklichen Verteilung der öffentlichen Lasten umsehe. Es genügt nicht, die leistungsfähigen Schultern belasten zu wollen, sondern es muß vor allem dafür gesorgt werden, diese Lasten so unabwälzbar wie möglich zu gestalten. Die deutschen Steuerverhältnisse sind in dieser Beziehung gar sehr verbesserungsfähig, und im allgemeinen kann gesagt werden, daß das Bestreben der Regierungen und der konservativ-liberalen Parteien, den Massenverbrauch mehr und mehr zu belasten, ein sehr bedenkliches Licht auf die in der deutschen Steuerpolitik maßgebenden Grundsätze wirft.

3. Wir gehen nun zur Steuerquote über, die auf den Einzelnen entfällt. Hier müssen wir zwischen der gesetzlichen, der faktischen und der gerechten Steuerquote im engeren Sinne unterscheiden. Die faktische entsteht im Gegensatz zur gesetzlichen dann, wenn bei der Selbst einschätzung eine gewisse Reduktion allgemeiner Brauch ist. In diesem Falle verpflichtet natürlich nur die faktische im Gewissen, die gesetzliche ist pönal.

Auf diese nach allgemeinem Stil erlaubte Reduktion folgt die naturrechtlich zulässige private Steuerverweigerung wegen Mißbrauch der Steuern zu fittlich unerlaubten Zwecken, falls solche wirklich und nachweisbar vorliegen. Sie kann natürlich dem Gesamtsteueranteil proportional genommen werden, wird sich aber, gewissenhaft ver-

anschlägt, für gewöhnlich in engeren Grenzen halten, da die anstößigen Zwecke doch immer nur eine sehr untergeordnete Rolle im Staatshaushalte spielen.

In der Beurteilung der gerechten Steuerquote im engeren Sinne ist naturgemäß nur der Steuerzahler selbst zuständig, denn er allein kann seine Verhältnisse beurteilen. So lange er aus seinen persönlichen Verhältnissen heraus eine solida et vere probabilis ratio für die Ungerechtigkeit der ihm abgesetzten Steuer hat, liegt keine Steuerpflicht für ihn vor. Sie tritt erst dann ein, wenn er die Steuer soweit reduziert hat, daß er diese ratio nicht mehr mit gutem Gewissen für sich vorbringen kann. Er ist dann zur strikt gerechten Steuer gelangt und jede weitere Verminderung ist Defraudation, Sünde. Die absolute Höhe der Steuer fließt daher bei der Beurteilung ihrer Gerechtigkeit gar nicht ein, sondern die Leistungsfähigkeit allein. Die absolute Höhe berechtigt also als solche auch keineswegs zur Reduktion, wenn ihr die gesetzliche Leistungsfähigkeit entgegensteht. Gerade dieses Prinzip muß den besitzenden Klassen viel mehr eingeschärft werden; denn sie haben bei der größten Defraudationsmöglichkeit die geringste Berechtigung zur Hinterziehung. Bei den minder- und unbemittelten Klassen wird man dagegen sagen müssen, daß jede Steuer, die den Träger empfindlich belastet und so schwer von ihm empfunden wird, daß sie in Anbetracht seiner Einkommensverhältnisse nur auf Kosten anderer notwendiger Bedürfnisse geleistet werden kann, objektiv ungerecht ist und nicht im Gewissen verpflichtet; denn sie entspricht nicht der Leistungsfähigkeit. Außergewöhnliche Verhältnisse, in denen der Bürger selbst die schwersten Opfer zum Wohle des Ganzen tragen muß, bleiben hier außer Betracht. Unter normalen Zeitschäften muß aber vorausgesetzt werden, daß die Steuerpflicht nicht den Einzelnen zu dem incommodum simpliciter grave der erwähnten Art verpflichtet.

Endlich muß noch die Deklarationspflicht erwähnt werden. Wenn der Gesetzgeber verpflichtet ist, die austeilende Gerechtigkeit nach Möglichkeit bei der Auflage der öffentlichen Lasten zu verwirken, müssen ihm auch die hiezu nötigen Mittel und Rechte zugestanden werden. Zu diesen gehört aber in erster Linie die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Einzelnen, beziehungsweise seines Einkommens. Er kann also die Untergebenen zur Fassion verpflichten und, wenn er das tut, ist diese Pflicht ex genere suo eine schwere, weil sie von der einschneidendsten Bedeutung für das Wohl der ganzen Gemeinschaft ist. Wird ein Fassionseid verlangt, so ist jede Unterschätzung unter der strikt gerechten Steuer meineidig.

III. Wir wenden uns jetzt konkreten Steuerverhältnissen zu und suchen die ihnen entsprechende Steuerpflicht in einigen Grundsätzen näher zu bestimmen. Sie können natürlich nur Anwendung finden, wenn offenbar, wie z. B. in den Deutschen Staaten und in Österreich eine Steuerpflicht ex iustitia legali vorliegt, mit Aus-

nahme der beiden letzten über Vorschußsteuern und Schutzölle, die allgemeine Gültigkeit besitzen.

1. Wer seiner Steuerpflicht durch die Abgabe von Verbrauchssteuern wahrscheinlich genügt, kann zur Leistung weiterer direkter Steuern im Gewissen nicht verpflichtet werden.

Dieses Prinzip drückt anscheinend etwas selbstverständliches aus und ist es auch theoretisch; denn, wer seiner Steuerpflicht genügt hat, ist offenbar jeder weiteren Verpflichtung ledig. Anders aber ist die praktische Frage, wer denn durch die Verbrauchssteuern allein seiner Steuerpflicht genüge. Von einer Volksklasse, nämlich derjenigen, der die Steuergesetzgebung ein steuerfreies Existenzminimum zugestellt, ist das auf den ersten Blick klar. Wir betrachten hier dieses Existenzminimum als ein reines, setzen also das Fehlen aller direkten Steuern voraus und behaupten, daß dasselbe in steuerpolitischem Sinne für die moraltheologische Auffassung der Steuerpflicht kein fixes ist, sondern nach Maßgabe der Verbrauchssteuerhöhe auch von solchen im Gewissen beansprucht werden kann, denen das Gesetz es nicht zugestellt.

Zur Erklärung diene folgendes: Die Verbrauchssteuern sind so eigentümlicher Art, daß man sie bei der Steuerberechnung des Einzelnen fast übersehen könnte. Und doch sind sie echte und rechte Steuern und müssen jedem als solche in vollem Maße angerechnet werden, wenigstens insoweit, als sie den angemessenen Lebensunterhalt belasten. In allen Staaten mit ausgedehnter Besteuerung des Massenverbrauchs tritt nun unleugbar eine Überbürdung der unteren Klassen ein, die zur realisierbaren austeilenden Gerechtigkeit in Widerspruch steht. Im Deutschen Reiche bezahlen z. B. die Familien von 1000 bis 1500 Mark Einkommen 40 bis 50 Mark an Verbrauchssteuern (Zucker, Salz, Kaffee, Petroleum usw.), wobei kaum anzunehmen ist, daß sich diese sehr beträchtliche Steuerhöhe durch den Verzicht auf überflüssige, steuerpflichtige Genüßgüter bedeutend verringern läßt. Allerdings werden die Kommunalsteuern meistens von den Besitzenden getragen; dem gegenüber darf man aber auch nicht übersehen, wieviele Steuern von diesen auf die Besitzlosen abgewälzt werden. Das ist z. B. bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer bei der enormen Miethöhe ganz sicher der Fall. Endlich muß in Anschlag gebracht werden, daß bei den Verbrauchssteuern jede private Steuerreduktion, wie sie bei den direkten Steuern zurecht bestehen kann, ausgeschlossen ist. Auch hier sind also die unteren Klassen gegenüber den höheren im Nachteil.

Bei solchen Erwägungen wird man über die Steuerpflicht des niederen Volkes bezüglich der direkten Steuern sehr milde urteilen müssen. Wer im Besitz eines steuergesetzlichen Existenzminimums ist, kann sich allerdings der Überlastung nicht erwehren. Treten aber direkte Steuerforderungen zu den Verbrauchsabgaben hinzu, dann tritt mit der Möglichkeit auch die Berechtigung der Selbsthilfe ein.

Den untersten Steuerklassen der direkten Besteuerung kann es also nicht verwehrt werden, sich den an sie gestellten Mehrforderungen zu entziehen. Wie weit man in praxi gehen kann, hängt von der Verbrauchssteuerhöhe einerseits und der wirtschaftlichen Lage der in Frage kommenden Volkschichten andererseits ab. Bei den deutschen Verbrauchssteuerverhältnissen erscheint es gerechtfertigt, diese Vergünstigung auf alle Familieneinkommen bis zu 2000 Mark auszudehnen, zumal wenn man bedenkt, wie sehr diese Familien bei ihrem gewöhnlichen Kinderreichtum mit ihrem Verdienst rechnen müssen. Ueber eine bestimmte Grenze lässt sich indes streiten; unbestreitbar aber ist das Prinzip, daß eine weitere Steuerpflicht im Gewissen nicht besteht, solange jemand den Steuerforderungen, die billigerweise an ihn gestellt werden können, durch seine Verbrauchssteuerabgaben probabiliter genügt.

Es handelt sich zwar in allen diesen Fällen nur um kleinere Summen, man soll indes ohne Not auch keine Pflicht sub levi auferlegen. Praktisch wird der Fall, wenn man von gewissenhaften Leuten, die in den vorausgesetzten Verhältnissen sind, um Rat gefragt wird oder Pönitenzen mit falschem Gewissen antrifft. Man kläre sie frei und offen über den Umfang ihrer Steuerpflicht auf.

2. Wer sich der strikt gerechten Steuer entzieht, sündigt schwer, wenn der defraudierte Betrag eine als *materia gravis* zu bestimmende Summe erreicht.

Jeder kann seine gesetzliche Steuerquote so weit reduzieren, als er eine *solida et vere probabilis ratio* für ihre Ungerechtigkeit hat. Kann er diese nicht mehr vor seinem Gewissen für sich geltend machen, dann muß er die Steuer als gerecht anerkennen und die Steuerpflicht setzt in seinem Gewissen ein, sodaß jede weitere Hinterziehung Sünde ist. Es fragt sich nur, ob und wann eine schwere Sünde vorliegt.

A priori lässt sich hierüber nichts bestimmen; denn es hängt ganz vom Willen des Gesetzgebers ab, der auch auf eine schwere Sanktion überhaupt verzichten kann. Wenn das sicher feststeht, hat sich der Moralist danach zu richten. Aber wie soll das für ein bestimmtes Steuergebiet konstatiert werden? Es sei hier eine allgemeine Bemerkung gestattet. Es scheint falsch, sich mit der Berufung auf die Volksauffassung zu beruhigen und diese als einzig entscheidendes Kriterium für die Steuermoral zu betrachten. Der Gesetzgeber ist allerdings direkt nicht erreichbar, damit ist aber noch nicht die Volksauffassung als letzte Instanz erwiesen, wenigstens nicht in dem Sinne, daß ihr ein unabänderliches Diktamen zustehne. Die Volksauffassung bedarf gar sehr der Leitung und Erziehung und kann gerade bezüglich der Steuerpflicht sehr reformbedürftig erscheinen. Und diese Aufgabe fällt der Moraltheologie zu. Wie aber soll sie dieselbe lösen? Nach den Bedürfnissen des allgemeinen Wohles. Nur dieses kann hier, wo es sich um die Beziehungen zwischen Gemeinschaft und Mitglied

handelt, maßgebend sein. So will es auch der Gesetzgeber, auf den die Verpflichtung letztlich zurückgeht. Wenn also die Volksauffassung der Steuerpflicht dem allgemeinen Wohle nicht entspricht, so entspricht sie auch dem Willen des Gesetzgebers nicht und muß reformiert werden.

Es ist nun unbestreitbar, daß es dem allgemeinen Wohle nicht dient, wenn alle Steuerhinterziehungen als leichte Vergehen aufgesetzt werden. Das deutsche Volk fühlt das übrigens selber und hält keineswegs alle Defraudationen für gleich geringfügige Bagatellen. Ausgedehnte Steuerhinterziehungen in größerem Umfange führen zudem auf die Dauer immer zu einer größeren Belastung der niederen Klassen, die sich ihr nicht oder kaum entziehen können. Es ergibt sich also die Notwendigkeit, die Steuerpflicht als eine wenigstens in ihrer Art schwere Pflicht aufzufassen, und das kann nur geschehen, wenn man sich über eine materia gravis bei den Defraudationen einigt. Au und für sich scheint die materia absolute gravis der ausgleichenden Gerechtigkeit hierzu nicht ungeeignet. Andererseits bedürfte man aber auch einer beweglichen Größe, da der Defraudant wohl verlangen kann, daß man die Steuer, die er faktisch entrichtet, auch in Betracht ziehe. Es schiene daher ganz entsprechend, die materia gravis prozentual, z. B. auf 1% der Gesamtsteuersumme festzusetzen, wobei man natürlich unter die materia absolute gravis der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht herabgehen dürfte. Den Strick für die Gewissen braucht man dabei nicht zu befürchten; denn die Sünde bleibt bei jeder vernünftigen Schätzung durchwegs läßlich, da für die allermeisten die materia gravis nicht defraudierbar ist. Der große Nutzen einer solchen Festsetzung bestände aber darin, daß den maßlosen Steuerhinterziehungen ein wirksamer Riegel vorgeschoben würde. Hier ist indessen das eigenste Gebiet der Autoritäten, deren Konsensus allein zu bestimmen hat.

Auf denselben Voraussetzungen beruht das folgende Prinzip und will in derselben Weise verstanden werden.

3. Ungerecht hinterzogene Steuern müssen nachgezahlt werden, wie und soweit das Gesetz darauf besteht.

Alle Steuergesetzgebungen bestehen auf der Nachzahlung der defraudierten Steuern, wenigstens für einen bestimmten Zeitraum. Diese Nachzahlungspflicht ist ein Akzessorium der Steuerpflicht und bindet daher auch in gleicher Weise das Gewissen. Der Fall, daß die Nachzahlungspflicht im Gegensatz zur Steuerpflicht nur pönal-gesetzlich sei, ist zwar theoretisch möglich, bedarf aber praktisch keiner weiteren Berücksichtigung. Die Nachzahlungspflicht verjährt gewöhnlich schon nach wenigen Jahren, während natürlich die Sünde der Defraudation bleibt.

Die Nachzahlungspflicht muß ferner in ihrer Entstehung erkannt werden. Sie ergibt sich nicht aus der Defraudation als ihrer Ursache,

denn diese ist ein bloßer Ungehorsam, sondern aus dem Gesetz, das sie verlangt, wobei die Defraudation nur *materia circa quam* ist. Wenn nämlich der Gesetzgeber nicht *ex iustitia legali* auf der Nachzahlung bestände, würde die Nachzahlungspflicht trotz der Defraudation nicht entstehen. Ihre Schwere ergibt sich aus der Schwere der Materie. Keiner kann die Sünde ernstlich bereuen, der sie durch Verharren im Ungehorsam nicht retrahiert. Das ist aber ohne die gesetzlich geforderte Nachzahlung nicht möglich.

Sehen wir uns nun die Nachzahlungspflicht in ihrem Unterschiede von der eigentlichen Ersatzpflicht etwas näher an. Gerade hier muß sich der Charakter der Verpflichtung *ex iustitia legali* zeigen; denn es muß wahr bleiben: *Obligatio restitutionis oritur ex omni et sola laesione iustitiae commutativa*.

Die Nachzahlungspflicht geht zunächst nicht auf die Erben über; denn sie war eine persönliche Pflicht des Erblassers. Es gehen aber nur dessen Reallasten auf die Erben über, es sei denn, daß er sie zu mehr verpflichtete. Auch der Staat kann die persönliche Steuerpflicht des Erblassers nicht auf die Erben übertragen. Allerdings braucht er nach dem Tode des Defraudators sein Recht auf die hinterzogenen Steuern nicht aufzugeben, kann sich vielmehr das Zwangsrecht auf dieselben ausdrücklich sichern. Das ist auch der Sinn der Steuergesetze, die die Nachzahlungspflicht für die Erben statuieren. Wo sie bestehen, müssen die Erben zulassen, daß sich der Staat der defraudierten Steuer bemächtige, können aber nicht im Gewissen verpflichtet werden, dieselben aus eigenem Antriebe nachzuzahlen.

Ferner ist die Nachzahlungspflicht nie *sub gravi* geboten, wenn nicht der von der gerechten Jahressteuer defraudierte Betrag die *materia gravis* erreichte. Letztere wächst also nicht aus kleineren Beträgen zusammen, wie das bei der kommutativen Gerechtigkeit der Fall ist, auch dann nicht, wenn jemand die hinterzogenen Steuerbeträge in *se* oder in *aequivalenti* besitzt oder durch leichte Defraudationen im Laufe der Zeit zu einer beliebig großen Summe gelangen will. Er nimmt in Wirklichkeit nichts anderes vor als eine Reihe leichter Gesetzesverletzungen, wobei er für jede derselben eine leichte Nachzahlungspflicht übernimmt. Eine schwere Defraudation ist aber ohne schwere Pflichtverletzung nicht möglich, und diese entsteht nur durch schwere Hinterziehung von der gerechten Jahressteuer; denn die Steuerpflicht hat eine unlösliche Beziehung zur Steueraforderung, der sie entspricht. Das ist aber nur die gerechte Jahressteuer. Wie also Steueraforderung und Steuerpflicht isoliert an den Besteuerten herantreten, so bleibt auch die defraudierte Materie isoliert. Hieraus ergibt sich, daß, wer eine an und für sich schwere Materie durch leichte Defraudationen im Laufe der Zeit defraudiert hat, nicht *sub gravi* zur Nachzahlung verpflichtet werden kann.

Eigentliche Ersatzpflicht kann nur zufällig entstehen, indem sich irgend eine Verpflichtung der ausgleichenden Gerechtigkeit mit der

Steuerpflicht verbindet. So wäre z. B. eigentlich ersatzpflichtig, wer durch Hinterziehung der gerechten Steuer die Ursache ist, daß auf einen bestimmten Mitbürger eine größere Summe entfällt. Der Fall ist aber heute kaum praktisch. Gleicherweise ist ersatzpflichtig, wer sein Ziel durch Bestechung der Steuerbeamten erreicht; denn der Staat hat ein striktes Recht auf die Ehrlichkeit seiner Organe.

4. Zollgesetze können im allgemeinen als bloße Pönalgesetze aufgefaßt werden, mit Ausnahme der Schutzzölle, die unter gewissen Bedingungen direkt im Gewissen verpflichten können.

Die Zollgesetze erheischen eine besondere Berücksichtigung. Wir beschränken uns auf die Einfuhrzölle, da die Ausfuhr- und Durchfuhrzölle für unsere Zeit von geringer Bedeutung sind.

Man teilt die Zölle gewöhnlich in Finanz- und Schutzzölle. Die Finanzzölle gehen lediglich aus finanzpolitischen Erwägungen hervor und sollen als Grundlage dauernder Einnahmen dienen. Die Schutzzölle gehen weiter; zwar verzichtet der Staat auch bei ihnen nicht auf möglichst hohe Erträge, sie sind aber wesentlich als Schutz der inländischen Produktion gedacht, der sie durch Besteuerung der Produktion des Auslandes den inländischen Markt sichern sollen. Der reine Schutzzoll belastet fremde Waren, die auch im Inland hergestellt werden, ohne aber einer Steuer zu unterliegen, stellt sich also als reiner Schutz eines bedrängten Wirtschaftszweiges dar. Wir unterscheiden davon den Pflichtschutzzoll im engeren Sinne.

Es ist ein elementares Gesetz der Steuerpolitik, daß alle Waren, die im Inlande irgend welcher steuerlichen Belastung unterliegen, mit einem Einfuhrzoll in mindestens dem gleichen Betrage belegt werden müssen. Die Notwendigkeit liegt auf der Hand, der Staat würde ja sonst die eigene Produktion zugrunde richten und sich dem Auslande ausliefern. Wir haben es also hier mit einem Schutzzolle zu tun, dessen Forderung für den Gesetzgeber eine Pflicht der legalen Gerechtigkeit ist gegenüber den inländischen Produzenten, die er durch die auferlegte Steuerlast in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande geschwächt hat.

Bezüglich der allgemeinen Verpflichtung der Zollgesetze ist der Wille des Gesetzgebers in derselben Weise maßgebend wie bei den Steuergesetzen überhaupt. Die Moralisten folgern ihn mit Recht aus der allgemeinen Volksauffassung und nehmen für die Zollgesetze durchweg die pönalgesetzliche Sanktion an, mit Ausnahme des gewerblichen und des Bandenschmuggels wegen der damit verbundenen Gefahren für Eigentum, Freiheit und Leben. Damit wird man sich in der Hauptfrage einverstanden erklären können. Eine sehr bemerkenswerte Einschränkung dieses alten Prinzips scheinen uns die modernen Zollverhältnisse aber doch zu fordern. Für die oben genannten Pflichtschutzzölle erscheint nämlich die bloß pönalgesetzliche Sanktion kaum ausreichend, beziehungsweise sehr unwahrscheinlich. Während der Gesetzgeber in allen anderen Fällen frei ist, muß er hier den der inländ-

dischen Besteuerung entsprechenden Zollsat^z fordern, ja er muß ihn nicht nur fordern, sondern auch alles von seiner Seite tun, damit nicht durch die Defraudation desselben die inländischen Produzenten geschädigt werden. Er mag sich also sonst mit der bloß pönalgesetzlichen Sanktion begnügen, die vernünftige Annahme spricht dafür, daß er die Pflichtschutzzölle als im Gewissen verpflichtend ex iustitia legali fordere. Die Sonderstellung dieser Zölle scheint diese Auffassung zu rechtfertigen; denn es muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber ein Gesetz, dessen Erlass und Durchführung seine besondere Pflicht ist, auch mit besonderem Nachdruck sanktioniere. Die Pflichtschutzzölle verpflichten daher unseres Erachtens im Gewissen ex iustitia legali und ihre Defraudation ist dementsprechend zu beurteilen.

Auf die reinen Schutzzölle ist die Ausdehnung dieser Verpflichtung nicht ohne weiteres erforderlich; bei ihnen müßte bewiesen werden, daß sich der Gesetzgeber mit der pönalgesetzlichen Sanktion nicht begnügt. Das scheint aber nur dann der Fall zu sein, wenn der betreffende Schutzzoll zum allgemeinen Wohle dringend geboten ist, also nicht auf Kosten einzelner Klassen oder Gewerbe andere Volksteile ohne Not schwer belastet.

5. Defraudation von Vorschußsteuern ist Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit und zieht eigentliche Ersatzpflicht nach sich.

Wir teilen hier die Steuern in Trag- und in Vorschußsteuern. Tragsteuern sind solche, die man als eigene Steuern an die Steuerkasse ablieferst, die man also selber trägt. Vorschußsteuern dagegen sind solche, die der Steuerzahler nicht selber trägt, sondern einem anderen vorschiebt, an dessen Stelle er sie bezahlt und die der Staat auch nur vorschußweise von ihm fordert. Das ist z. B. bei der Erhebung der inländischen Verbrauchssteuern der Fall, deren Einziehung von den Konsumenten selbst geradezu unmöglich wäre. Der Staat erhebt sie deshalb von dem Produzenten, aber nicht als dessen Steuer, sondern in der ausdrücklichen Uebereinkunft, die vorgeschossenen Abgaben von den Konsumenten, welche die Steuer allein treffen soll, wieder einzuziehen. Der Produzent bezahlt also nichts aus seiner Tasche, es wird auch nichts von ihm gefordert, er schiebt dem Konsumenten die Steuer nur vor. So bezahlt z. B. ein deutscher Zuckerfabrikant, der jährlich eine Million *kg* Zucker im Inland absetzt, 140.000 Mark Zuckersteuer und legt dafür die Zuckersteuer von 14 Pfennig auf das Kilogramm. Jeder also, der ein Kilogramm Zucker kauft, zahlt zugleich 14 Pfennig Zuckersteuer, wenn er sich dessen auch nicht bewußt ist.

Wesentlich ist bei dieser Betrachtung, daß die Verbrauchssteuern als Vorschußsteuern erhoben werden. Tatsächlich sind auch viele Zölle in ihrer Wirkung nichts als Verbrauchssteuern für den inländischen Konsumenten, weil sie vom Importeur abgewälzt werden.

Das ändert aber nichts am Charakter dieser Abgaben; denn dieser hängt nicht vom Ueberwälzungsprozeß, sondern vom Gesetz ab. Folglich gilt das vorstehende Prinzip nur von solchen Abgaben, die nach dem Gesetz als Vorschußsteuern erhoben werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die eigentlichen Vorschußsteuern mit Recht eine Ausnahmestellung bezüglich der Steuerpflicht einnehmen. Der Produzent ist offenbar nur dann berechtigt, den Steuerzuschlag vom Konsumenten zu fordern, wenn er selbst in dessen Namen im voraus die Steuer bezahlt hat. Im anderen Falle begeht er gegen den Fiskus ein eigentliches Eigentumsvergehen, indem er sich fiskalischs Gut ohne Rechtstitel aneignet; denn *nemo ex re aliena locupletari debet*. Die Verbrauchssteuer ist aber eine *res aliena*, solange nicht der Produzent sich durch vorschußweise Entrichtung das Recht zu ihrer Einziehung erworben, und sie ist im Marktpreise, wie er sich bei der Verbrauchssteuerhöhe bildet, formell enthalten.

Es geht auch nicht an, den Defraudanten durch Annahme eines *pretium sumnum* allenfalls zu entschuldigen; denn die Verbrauchssteuern sind durchweg zu hoch, als daß bei den gangbaren Artikeln, um die es sich handelt, noch von einem *sumnum pretium iustum* die Rede sein könnte. Ferner wird aber auch dann nach der übereinstimmenden Lehre der Moralisten eine Ungerechtigkeit begangen, si *emptor fraude aliisque mediis iniustis ad solvendum sumnum pretium inducitur*. Das trifft aber hier zu, ja der Käufer wird gezwungen, den enormen Preis (z. B. für Zucker, Salz usw.), der den Wert bei weitem übertrifft, zu bezahlen, wobei der Defraudant sich natürlich geberdet, als habe er im Namen des Käufers die Verbrauchssteuer entrichtet, sonst könnte er ja seine Preisforderung nicht rechtfertigen.

Aber, könnte man einwenden, der Käufer bezahlt nicht mehr, auch wenn der Produzent die Verbrauchssteuer defraudiert. Allerdings, aber deshalb begeht dieser auch keine Ungerechtigkeit gegen den Käufer, sondern gegen den Staat, indem er sich des Betrages, der als Steuer entrichtet worden ist, widerrechtlich bemächtigt. Defraudation von Vorschußsteuern ist also Diebstahl. Die Autorität der Moraltheologen kann hiergegen nicht angerufen werden. Der Kasus ist überhaupt mit der modernen Verbrauchssteuertechnik erst praktisch geworden. Auch die exorbitante Strafe, die tatsächlich auf solchen Defraudationen steht, beweist an und für sich nichts für ein Pönalgesetz. Sie bietet nur dann einen Anhaltspunkt, wenn sich anderwärts keine moralische Verpflichtung nachweisen läßt. Man muß daher sagen, daß diese Strafen nur den lobenswerten Zweck haben zu zeigen, wie gravissime *invitus* der Gesetzgeber ist, daß jemand sich mit den Abgaben bereichere, die der Staat dem Volke auferlegt. Wenn die Verbrauchssteuern, selbst hohe, dem Gemeinwesen zugute kommen, kann man sich noch mit ihnen versöhnen; daß sie aber von Einzelnen unter-

schlagen werden, ist so ungehörig, daß man eine Verpflichtung ex iustitia commutativa von staatswegen annehmen müßte, wenn sie nicht in der Natur der Sache läge. Genau so wird jeder Konsument denken und dagegen protestieren, daß die von ihm entrichteten Steuern in Privatkassen hängen bleiben.

Es ist also der Mühe wert, bei Steuerdefraudationen sich etwas näher zu erkundigen. Stellt sich schwere Defraudation von Vorschußsteuern heraus, dann hat der Defraudant ad bonum commune zu restituieren, sonst kann er nicht absolviert werden. Anders liegt die Sache natürlich, wenn der Produzent die Produktionshöhe unterschätzt, dafür aber auch die Produkte um so billiger losschlägt. Das ist aber praktisch kaum möglich und daher auch die Defraudation zwecklos. Was man einzig und allein gestatten kann, ist, daß der Produzent, falls andere ungerechte Steuern ihn belasten, sich an den Vorschußsteuern nach gewissenhaftem Erniessen schadlos halte.

IV. Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll gebührt. (Röm. 13, 7.) Die vorstehende Untersuchung hat sich daran gehalten und versucht, die Frage der Steuerpflicht etwas vom Fleck zu bringen. Sie hat gezeigt, daß die beiden gewöhnlichen Ansichten, die extrem pönal-gezetzliche und die extrem moralgezetzliche aprioristisch und angesichts der wirklichen Verhältnisse unhaltbar sind. Der Moralist kann aber bei dieser und allen einschlägigen Fragen die Wirklichkeit nicht aufmerksam genug betrachten. Auf diesem Wege ergab sich auch das Resultat, daß die Volksauffassung der Steuerpflicht der Leitung und Bildung gar sehr bedarf, da sie sich mit den neuzeitlichen Steuerverhältnissen nicht mehr deckt. Bezuglich der Vorschußsteuern und Pflichtschutzzölle glauben wir das mit Sicherheit behaupten zu können, für die allgemeine Auffassung der legalgezetzlichen Steuerpflicht wäre es nach Maßgabe der Prinzipien 2 und 3 wenigstens sehr zu wünschen. So käme auch in der Steuerpflicht die Solidarität zum Durchbruch, die das Lebensprinzip der christlichen Gesellschaft ist.

Kirchliche und staatliche Rechtsform der Eheschließung in Österreich seit Ostern 1908.

Von Ordinariatssekretär Dr. W. Grossam in Linz.

Der österreichische Pfarrseelsorger muß in Ehesachen zwei Herren dienen. Er ist in einer Person Diener der Kirche und Standesbeamter des Staates. Das hat seine guten und auch seine bösen Seiten. Abgesehen davon, daß dadurch die von der Kirche verabscherte Zivilehe in Österreich bis heute eine seltene Ausnahme geblieben ist, weil die Eheschließung vor der weltlichen Behörde erst dann und nur dann erfolgen kann, wenn der Pfarrseelsorger aus einem vom bürgerlichen Gesetze nicht anerkannten Grunde die Eheassistenz oder das Eheaufgebot verweigert, bieten immerhin das Brautexamen und die